

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.216.242

Wien, 8.5.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1243/J der Abgeordneten Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen betreffend Stand der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage zum Verbot von Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Rechtsqualität hat oben erwähntes Schreiben BMASGK-92100/0108-IX/A/3/2019 vom 29. Oktober 2019?*

Dem angesprochenen Schreiben BMASGK-92100/0108-IX/A/3/2019 liegt eine in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Beirats für psychische Gesundheit entstandene und einhellig verfasste Stellungnahme zugrunde, die an diverse Behörden, Kammern und einschlägige Berufsverbände übermittelt worden ist, aber nicht unmittelbar rechtsverbindliche Wirkungen entfaltet.

Allerdings kann sehr wohl insofern eine Art indirekte Verbindlichkeit gesehen werden, da ausdrücklich auf allfällige Konsequenzen im Zusammenhang mit Konversionstherapien hingewiesen wird.

Frage 2:

- *Laut diesem Schreiben sind nach aktueller Rechtslage Konversions- und vergleichbare "reparative Therapieformen" schon jetzt als unzulässig anzusehen. Bedeutet das, dass Sie die einstimmige Forderung des Nationalrates nach einer Regierungsvorlage zum Verbot solcher Therapien mit diesem Schreiben als erfüllt ansehen?*
 - a. *Wenn nein, welche weiteren Schritte für ein Verbot von Konversions- und vergleichbaren "reparativen Therapieformen" gedenken Sie zu setzen und in welchem zeitlichen Rahmen werden diese Schritte erfolgen?*
 - b. *Wenn ja, warum?*

Es wird seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Ansicht vertreten, dass der Intention des Nationalrates nach einem Verbot solcher Therapien mit besagtem Schreiben aus folgenden Gründen als erfüllt angesehen werden kann:

Nach Befassung des (damaligen) Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde von Seiten der dortigen Sektionen I (Zivilrecht) und IV (Strafrecht) hinsichtlich der zivil- bzw. strafrechtlichen Folgen nach angewandten Konversionstherapien die Rechtsmeinung des nunmehrigen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geteilt.

Sohin lässt sich nochmals festhalten, dass sowohl Konsequenzen gemäß § 83ff Strafgesetzbuch (StGB) als auch schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) drohen, sollte aus einer angewandten Konversionstherapie ein Schaden entstanden sein.

Neben diesen Aspekten sei neuerlich auf das Vorliegen von Berufspflichtverletzungen verwiesen. Das Anwenden von Konversionstherapien oder vergleichbaren reparativen Therapieformen widerspricht in hohem Maße der Berufspflicht eines „Arbeitens nach bestem Wissen und Gewissen“, die sich in allen einschlägigen Berufsgesetzen wiederfindet. Ein diesbezüglicher Konsens herrscht auch unter allen Expertinnen/Experten des Beirats für psychische Gesundheit.

Darüber hinaus kann in der Ausübung von Konversionstherapien und vergleichbaren reparativen Therapieformen eine Menschenrechtsverletzung gemäß Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gesehen werden.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass im Zuge von verschiedenen therapeutischen Verfahren Techniken verwendet werden, die auch in der Konversionstherapie angewandt werden. Außerhalb der Konversionstherapie sind sie als wesentliche Elemente einer erfolgreichen Behandlung völlig unbedenklich.

In Zusammenschau dieser Punkte scheint es also weder erforderlich noch zweckmäßig, ein eigenes Gesetz zum Verbot von Konversionstherapien und vergleichbaren reparativen Therapieformen zu erlassen, da bereits nach der geltenden Rechtslage straf-, zivil- sowie verwaltungsrechtliche Konsequenzen, bis zum Verlust der Berufsberechtigung aufgrund fehlender Vertrauenswürdigkeit, drohen.

Es wäre im Übrigen auch das erste Mal, dass eine „Technik“ bzw. ein Verfahren explizit verboten würde, was als entsprechende Signalwirkung in viele andere Bereiche der Gesundheitsberufe ausstrahlen würde. Wesentlich ist bei Anwendung einzelner Techniken das Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft unter Beachtung aller Berufspflichten.

Das Informationsschreiben wird daher als ausreichend im Hinblick auf die notwendige und gebotene Bewusstseinsbildung zu diesem Thema angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

